

Buchrezension

Klaus Haller/Klaus Conzen, Das Strafverfahren – Eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen, 8. neu bearbeitete Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg u.a. 2018, 626 S., € 36,99.

Die achte Auflage des Werks von Haller und Conzen erscheint 4 Jahre nach der siebten Auflage. Mit ihrem Lehrbuch streben Haller und Conzen mehr an als „nur“ die Veröffentlichung eines (weiteren) Referendarskripts: Sie wollen einen möglichst praxisnahen Einblick geben in die verschiedenen Stadien des Strafverfahrens und damit eine breite(re) Leserschaft ansprechen. Diesem Anspruch wird das Werk von Klaus Haller, seines Zeichens Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn, und Klaus Conzen, der derzeit als Vorsitzender Richter des hauptsächlich mit Revisionen gegen Berufungsurteile befassten 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Köln tätig ist, gerecht. Der Wunsch der Autoren ist es, nicht nur Referendare, sondern ausdrücklich auch Praktiker und damit vor allem auch Staatsanwälte, Richter und Strafverteidiger anzusprechen (S. VI), womit das Werk eine Nische in der Fachliteratur besetzt. Für Referendare eignet sich das Buch wie kaum ein zweites als Verständnishilfe für die Stationstätigkeit, etwa bei der Staatsanwaltschaft oder beim Strafrichter. Für die Klausurvorbereitung ist es vor allem für eine vertiefende Lektüre von Interesse, mithin als Ergänzung zu einem Kurzschrift. Das Werk hat sich auf dem Markt mittlerweile als feste Größe etabliert. Nicht selten wird es Referendaren von ihren Ausbildern empfohlen.

Das Werk ist übersichtlich strukturiert: In seinem Aufbau vollzieht es den Gang des Strafverfahrens nach. Dem entspricht die in acht Kapitel aufgeteilte Gliederung: 1. die Grundlagen des Strafverfahrens, 2. das Ermittlungsverfahren, 3. das gerichtliche Verfahren erster Instanz, 4. die gerichtliche Beweisaufnahme, 5. das Urteil in der Tatsacheninstanz, 6. besondere erstinstanzliche Verfahrensarten (beschleunigtes Verfahren, Strafbefehlsverfahren, sonstige besondere Verfahrensarten), 7. die Rechtsmittel im Strafverfahren (Beschwerde, Berufung, Revision, sonstige Rechtsbehelfe), 8. die Zwangsmittel zur Strafaufklärung und Verfahrenssicherung.

Anderen auf dem Markt erhältlichen Lehrbüchern, wie etwa das ausdrücklich an Referendare adressierte von Kaiser/Bracker,¹ liegt eine davon abweichende Struktur zugrunde: Sie bewegen sich in ihrer Darstellung entlang des Klausuraufbaus und sind nicht selten auf das Nötigste reduziert. An diesem Mangel leidet das Werk von Haller und Conzen nicht. Entsprechend seinem Anspruch mehr zu sein als nur Klausurvorbereitungshilfe geht es an vielen Stellen über den Ausbildungsstoff hinaus. Mit Blick auf den selbst gesetzten Anspruch, eben auch Referendaren eine Hilfe zu sein, könnte mit Blick auf zukünftige Auflagen angedacht werden, an entsprechenden Stellen kenntlich zu machen, dass diese für solche Referendare, die sich mit dem Buch nur auf ihre Prüfungen vorbereiten möchten, von geringerem Interesse sind.

Beispielsweise könnte in Kapitel 6 im Kontext des Strafbefehls auf dessen geringe Klausurrelevanz hingewiesen werden (S. 385 f.). Auch die fehlende Klausurbedeutung des Berufungsverfahrens könnte herausgestellt werden.

Mit Blick auf gerade diese Zielgruppe – nämlich die der Referendare – würde es sich auch anbieten, im Kapitel zur Anklageschrift ein paar mehr Formulierungshilfen für das Abstraktum zu geben (zu Regelbeispielen, Qualifikationen, Konkurrenzen, AT-Vorschriften, etc.). Auch hätten noch mehr Formulierungsbeispiele für die Anfertigung der Verfügung gegeben werden können. Nicht ganz erschließt sich auch, warum die „Zwangsmittel zur Sachaufklärung und Verfahrenssicherung“ erst im achten Kapitel untergebracht werden. Schon mit Blick auf den Klausuraufbau (B-Gutachten, Verfügung), aber auch im Hinblick auf die Verfahrenspraxis handelt es sich um Maßnahmen, die in der Regel bereits im Ermittlungsverfahren relevant werden.

Positiv zu vermerken ist hingegen die ausführliche Behandlung des Strafurteils. Dieses wird in vielen Lehrbüchern gar nicht oder nur apodiktisch behandelt. Vom insgesamt betrachtet wohl „Marktführer“ Kaiser gibt es hierzu – soweit ersichtlich – kein Lehrbuch (sondern nur zur Staatsanwaltschaftsklausur) und auch Russack bietet nur ein Buch zur Revision² an.

Eine weitere Stärke des Werks von Haller und Conzen liegt in den kritischen rechtspolitischen Anmerkungen und kriminologischen Hintergrundinformationen. Hierdurch gewinnen abstrakte Prozessgrundsätze sowie Anlass, Ziele und Folgen von gesetzgeberischen Reformen an Plastizität. Thematische Exkurse wie der zur Konfliktverteidigung veranschaulichen die Spannungen im Strafverfahren (S. 287 ff.). Für zukünftige Auflagen ist zu wünschen, dass Conzen und Haller weiter an diesem weiteren (Fast-)Alleinstellungsmerkmal festhalten und den Leser an ihrem aus der Praxis gewonnenen Erfahrungsschatz teilhaben lassen. Womöglich würde es ihrer Darstellung aber auch nicht abträglich sein, wenn hier die Perspektive der anderen Seiten, namentlich der Anwaltschaft und der Staatsanwaltschaft, eingenommen werden würde.

Die gesetzlichen Reformen sind in der achten Auflage umfassend und detailliert nachvollzogen worden. Dies war angesichts der ganz erheblichen gesetzlichen Änderungen der Strafprozessordnung auch nötig (vgl. nur das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17.8.17).

Sehr zu loben ist die durchgängige Praxisnähe des Werkes. Diese zeigt sich etwa an der Verwendung und dem Abdruck einer Originalakte. Auf diese wird immer wieder Bezug genommen. Hierdurch erlangt der Leser einen realistischen Eindruck von der praktischen Arbeit an der Akte. Daneben arbeitet das Buch fortlaufend mit Beispielen.

Positiv hervorzuheben ist auch die sprachlich-stilistische Aufbereitung: Auf umständliche Satzkonstruktionen oder einen übermäßigen (und sachlich nicht gebotenen) Gebrauch von Fremdwörtern wird weithin verzichtet. Das Buch liest

¹ Kaiser/Bracker, Die Staatsanwaltsklausur im Assessorexamen, 6. Aufl. 2018.

² Russack, Die Revision in der strafrechtlichen Assessorklausur, 12. Aufl. 2018.

sich im Vergleich zu anderen Fachbücher vergleichbarer Tiefe und Sachgenauigkeit erstaunlich flüssig. Der Einsatz von Schaubildern und von Fettdrucken erleichtert dem Leser den Zugang zur Materie.

Aus konzeptioneller Sicht anzuregen ist (wie bei jedem langen Werk), den Leser *noch stärker an die Hand* zu nehmen bzw. ihm großzügige Orientierungsmöglichkeiten zu verschaffen, insbesondere zwischen den einzelnen Lesern und deren Informationsbedürfnissen und -ansprüchen zu *differenzieren*. Speziell der sich noch am Anfang seiner Ausbildung befindende Referendar verfügt noch nicht über einen ausreichenden Überblick, um beurteilen zu können, welche Ausführungen er überfliegen und welche er genauestens memorieren sollte. Hier würde es hilfreich sein, dem Leser zu signalisieren, auf welche Passagen er sein Augenmerk richten möge. Besonders leserfreundlich wäre es, wenn Passagen von untergeordneter Bedeutung für eine Lesergruppe (wie die der Referendare) gestalterisch, etwa farblich, gekennzeichnet würden (z.B. dürften die Ausführungen zur transnationalen Vernetzung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft für Referendare in der Staatsanwaltschaftsstation eher von geringerem Interesse sein). Sehr wichtige Passagen könnten z.B. eingerückt werden. Hierdurch könnte das Buch für Referendare noch attraktiver gemacht werden. Diese besitzen nicht die Zeit jedes Lehrbuch – erst Recht nicht eines dieser Blattstärke – systematisch durchzuarbeiten und sind daher für Überblickshilfen dankbar. Vorteilhaft wäre es auch, wenn noch häufiger klargestellt würde, *an welcher Stelle* in der Assessor Klausur die jeweilige Rechtsfrage oder das Rechtsproblem Bedeutung erlangen kann und wie häufig es relevant wird und welche Bearbeitungstiefe dann erwartet wird. Vielleicht sollte auch insgesamt ein Kapitel voran- oder nachgestellt werden, welches dem Referendar aufzeigt, wo und wie die Lese Früchte in die Klausur eingeführt werden können.

Insgesamt betrachtet überzeugt das Werk von *Haller* und *Conzen* weithin. Vor dem Kauf sollte sich der Leser (und insbesondere der Referendar) klar machen, was er von dem Werk erwarten darf – und was nicht. In dem Bücherschrank eines Strafrechtspraktikers darf das Werk jedoch keinesfalls fehlen.

*RA Dr. F. Joel Reyes y Ráfales, LL.M., Bonn**

* Der *Autor* ist Wiss. Mitarbeiter am Strafrechtlichen Institut der Universität Bonn, Lehrstuhl Prof. *Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg*, LL.M. (Harvard), sowie Rechtsanwalt bei der Kanzlei Dolde Mayen & Partner, Bonn.